



Foto: picture-alliance

Flüchtling und Asylsuchender

SPORT in BW liefert Hintergrundinformationen zum aktuellen Thema, welches mehr denn je auch Sportvereine und Sportverbände betrifft.

Der Flüchtlingszustrom nach Deutschland bleibt groß. Zahlreiche Vereine und Verbände bieten die unterschiedlichsten Angebote an. Doch noch immer ist eine Unkenntnis bei vielen über Begriffe, die in den letzten Monaten fast schon inflationär verwendet wurden, anzutreffen. Was genau ist ein Flüchtling? Und was ein Asylsuchender? Begriffe, die in der täglichen Kommunikation mal so, mal so verwendet werden.

Welches sind die Rahmenbedingungen für den Sport?

Aktuell ermöglichen viele Sportvereine im Land Flüchtlingen eine Teilnahme an ihren Sportangeboten. Über eine bereits Ende 2014 abgeschlossene Zusatzversicherung sind Asylbewerber und Flüchtlinge abgesichert, die aktiv an einem Sportangebot in einem der rund 11.400 Mitgliedsvereine teilnehmen. Auch besteht Versicherungsschutz bei der Ausübung gemeinnütziger Arbeit im Auftrag des Vereins sowie auf dem Rückweg vom Ort des Sporttreibens in die Unterkunft. Dies gilt unab-

hängig von einer Mitgliedschaft in einem Sportverein.

Ob Asylbewerber und Flüchtlinge Mitglieder werden, entscheidet der Verein selbst. In der Frage, ob die Gemeinnützigkeit eines Vereins gefährdet ist, wenn er kostenfreie Mitgliedschaften an Flüchtlinge erteilt, gibt es Unterstützung seitens des Bundes. Das Bundesministerium der Finanzen hat eine bis zum 31. Dezember 2016 geltende Verwaltungsregelung getroffen, die eine Lockerung der praktischen Handhabung umfasst.

Mitgliedsbeiträge für unter 18-Jährige können allerdings auch über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden. Interes-

Woher kommen die Flüchtlinge?

Derzeit fliehen zum Beispiel aus Burundi 180.000 Menschen, aus Somalia eine Million, aus dem Südsudan 750.000, aus der Republik Kongo 500.000, aus der Zentralafrikanischen Republik 460.000, aus Nigeria 1,5 Millionen, aus Syrien 4 Millionen und aus Afghanistan 2,6 Millionen.

sierte Vereine können sich für nähere Informationen und die richtigen Ansprechpartner an die Kreise oder kreisfreien Städte, z. B. das Rathaus, das Bürgeramt oder an die Kreisverwaltung wenden.

Auch der organisierte Sport reagiert auf die aktuelle Situation. So haben beispielsweise einige Fach- bzw. Spitzenverbände, darunter der Deutsche Fußballbund, der Deutsche Handball-Bund, der Deutsche Basketball Bund sowie der Deutsche Turnerbund, Hürden bei der Vergabe von Spiel- und Wettkampfberechtigungen abgebaut.

Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder -erlaubnis bzw. Duldung, die am aktiven Spiel- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen möchten, haben sich im Jahr 2015 Neuerungen ergeben. Zu Beginn des Jahres wurde die Residenzpflicht gelockert, was bedeutet, dass sich asylsuchende und geduldete Ausländer nach drei Monaten überall im Bundesgebiet aufhalten können und die räumliche Beschränkung aufgehoben wird.

Die globale Flüchtlingssituation

Im Folgenden wird nun auf unterschiedliche Begriffe, hinter denen sich freilich immer ein menschliches Schicksal verbirgt, eingegangen, über Hintergründe von Flucht und Vertreibung informiert und in einen globalen Zusammenhang gesetzt:

Nach Schätzungen des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen sind derzeit weltweit 59,5 Millionen Menschen auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen. Das sind so viele wie noch nie. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs waren 50 Millionen Menschen auf der Flucht. Täglich werden 42.500 Menschen aus ihrer Heimat vertrieben oder müssen fliehen, um für sich und ihre Familienangehörigen nach besseren Lebensbedingungen zu suchen. Dies ist ein Menschenrecht, das als solches auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 in Artikel 13 deklariert wurde und damit für alle Menschen gilt.

Begrifflichkeiten

Es gibt mehrere zentrale Formen der humanitären Schutzgewährung. Die beiden wichtigsten sind die der Einordnung als Flüchtling und als Asylbewerber. Ein Flüchtling ist eine Person, die sich nach § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz

- außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet.

- aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen
 - seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder
 - „durch wen auch immer“ an Leib und Leben bedroht ist.
- den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will.
- wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.

Stellt ein Flüchtling im Ankunftsland einen Antrag auf Asyl, und wenn ein Asylverfahren bisher noch nicht durchgeführt wurde, wird er als Asylberechtigter bezeichnet. Hintergrund ist Artikel 16a des Grundgesetzes. Dort ist das Recht auf Asyl verankert. Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Asylberechtigte Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren. Das heißt, Deutschland ist gesetzlich dazu verpflichtet, Asylsuchende aufzunehmen. Der Begriff Asylant wird heute nicht mehr verwendet, da er veraltet und rassistisch geprägt ist. Als Asylberechtigter und demnach „politisch Verfolgter“ im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG wird bezeichnet, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird, die wegen seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgt,

der Eingriff vom Staat ausgeht, und die Person keine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung hat.

Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer aus einem sicheren Drittstaat/Herkunftsland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als sogenannte sichere Herkunftsländer gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und (nach gesetzlicher Regelung) Norwegen und die Schweiz. Seit Ende 2014 zählen Bosnien, Mazedonien, Serbien und seit dem 16. Oktober 2015 auch Kosovo, Albanien und Montenegro zu den sicheren Drittstaaten. Die Asylanträge aus diesen Ländern sind daraufhin massiv zurückgegangen.

Asylverfahren

Die Bundesländer sind für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen zuständig. Die Verteilung erfolgt über den Königsteiner Schlüssel (Baden-Württemberg 12,8 Prozent). Ankommende Flüchtlinge werden in Landeserstaufnahmestellen (LEA), die in Baden-Württemberg von den vier Regierungspräsidien betrieben werden, untergebracht. Aufgrund der hohen Zahl an Flüchtlingen wurden sogenannte „Bedarfsorientierte Erstaufnahmestellen (BEA)“ eingerichtet, z. B. in Freiburg oder Tübingen. Die Stellung eines Asylantrags erfolgt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Aufenthaltsdauer in der LEA beträgt in der Regel sechs bis zwölf Wochen. Dort erhalten die Asylbewerber Grundleistungen in Form von Sachleistungen (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits-

In Deutschland wird immer wieder davor gewarnt, zu viele Flüchtlinge aufzunehmen. Außerdem würde Deutschland die meisten Flüchtlinge ins Land lassen. Diese Vorstellung ist nicht richtig. Die meisten Flüchtlinge nehmen derzeit folgende Länder auf: Die Türkei 3,0 Millionen, Pakistan 1,5 Millionen, der Libanon 1,25 Millionen, der Iran 1,0 Millionen, Äthiopien 750.000, Jordanien 700.000, Kenia 550.000 und der Tschad 400.000. Die meisten Flüchtlinge pro Kopf nimmt derzeit der Libanon mit 232 Personen pro 1.000 Einwohner auf. In Europa sind das Schweden und Malta. Dies liegt daran, dass viele Flüchtlinge Zuflucht in einem Nachbarland suchen, um nach Ende der Krise wieder in ihr Heimatland wieder zurückkehren zu können.

pflge und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter). Außerdem Taschengeld in Höhe von 143 Euro pro Monat. An den Aufenthalt in einer LEA/BEA schließt sich die vorläufige Unterbringung an. Dafür sind die Stadt- und Landkreise zuständig (untere Aufnahmebehörden). Die Verteilung auf die Kreise erfolgt über einen Bevölkerungsschlüssel. Die Kreise wiederum weisen die Asylbewerber an die Gemeinden weiter. Dies ist der Zeitpunkt, an dem viele Sportvereine auf Flüchtlinge zugehen und sie gezielt für das gemeinsame Sporttreiben gewinnen möchten. Das Asylverfahren läuft und die Asylbewerber sind in einer Einrichtung untergebracht, in der sie bis zu 24 Monate verbleiben. In der vorläufigen Unterbringung haben die Asylbewerber die Möglichkeit einen Sprachkurs zu absolvieren und, nach Vorrangprüfung durch die Agentur für Arbeit, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Das gelingt allerdings den wenigsten, sodass der Tagesablauf durch viel freie Zeit geprägt ist.

Ein Bewegungsangebot eines lokalen Sportvereins kann hier zumindest teilweise für einen geregelten Tagesablauf sorgen. Nach maximal zwei Jahren bzw. nach Beendigung des Asylverfahrens erfolgt die Anschlussunterbringung.

Infos des LSV

Aufgrund der hohen Dynamik des Themas und sich ständig ändernder Informationen stellt der LSV aktuelle Informationen zu gesetzlichen Hintergründen, Statistiken, Fördermöglichkeiten und sonstigen Unterstützungsleistungen auf seiner Website unter <http://www.lsvbw.de/sportwelten/ids/sport-mit-fluechtlings/> zur Verfügung.

Julia Sandmann/Torsten Schnittker

